

Neumann, Manfred; Narjes, Karl-Heinz

**Article — Digitized Version**

## Vollendung des europäischen Binnenmarktes: Konzeption und Chancen

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Neumann, Manfred; Narjes, Karl-Heinz (1986) : Vollendung des europäischen Binnenmarktes: Konzeption und Chancen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 5, pp. 219-224

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136155>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Vollendung des europäischen Binnenmarktes – Konzeption und Chancen

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium hat kürzlich in einem Gutachten zum Weißbuch der EG-Kommission über die Vollendung des europäischen Binnenmarktes Stellung bezogen. Die Position des Beirates erläutert sein Vorsitzender Professor Dr. Manfred Neumann, die der EG-Kommission Vizepräsident Dr. Karl-Heinz Narjes.

---

Manfred Neumann

### Wege zur Vollendung des EG-Binnenmarktes

Die Vollendung der im EWG-Vertrag gestellten Aufgabe, die Schaffung eines großen gemeinsamen europäischen Marktes, ist für die wirtschaftliche Entwicklung Europas von größter Bedeutung. Von ihr können Impulse zu verstärktem wirtschaftlichen Wachstum erwartet werden, die zur Überwindung der heute in Europa verbreiteten wirtschaftlichen Probleme, insbesondere der Arbeitslosigkeit, entscheidend beitragen können. Ansatzpunkte sind die Beseitigung administrativer Schranken im Waren- und Dienstleistungsverkehr, der Abbau von Verzerrungen, die sich aus Steuern und Subventionen ergeben, und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs sowie Schritte auf dem Weg zu einer europäischen Währungsunion. Von großer Bedeutung wird dabei für die wirtschaftliche Entwicklung sein, den europäischen Markt gegenüber dem Weltmarkt offen zu halten.

Die zahlreichen, immer noch bestehenden Schranken im Waren- und Dienstleistungsverkehr werden

von den einzelnen Staaten gewöhnlich mit der Notwendigkeit des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes begründet. Durch Normen und Standards soll die Qualität von Waren und Dienstleistungen sichergestellt werden. Da diese Standards länderspezifisch unterschiedlich sind, bewirken sie eine Segmentierung der nationalen Märkte. Das führt zu Wettbewerbsbeschränkungen und erschwert die Produktion von Großserien. Die bei Massenproduktion an sich möglichen Kostenvorteile können deshalb nicht voll genutzt werden. Dabei ist die Notwendigkeit staatlich gesetzter und überwachter Mindeststandards für die Qualität der Waren und Dienstleistungen unbestreitbar. Auf den ersten Blick scheint daher eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, die dem Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz dienen, auf europäischer Ebene erforderlich zu sein.

Der Europäische Rat zur Vertragsrevision hat dementsprechend auf der Luxemburger Tagung im De-

zember 1985 beschlossen, Standards auf einem hohen Niveau anzustreben. Die Verwirklichung dieses Vorhabens dürfte aber auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen, weil nicht wenige Länder gegenwärtig vergleichsweise niedrige Standards besitzen. Diese Länder befürchten von einer Anhebung des Niveaus der Standards Nachteile für ihre eigene Wirtschaft. Aus diesem Grunde ist eine andere, von der EG-Kommission bevorzugte und in ihrem Weißbuch vorgeschlagene Strategie wahrscheinlicher. Sie knüpft an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs an, in dem der folgende Äquivalenzgrundsatz formuliert wurde: Wenn ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, darf es überall in der Gemeinschaft ungehindert verkauft werden. Dieser Grundsatz sollte, soweit wie möglich, auch für den Dienstleistungsbereich gelten.

Die Harmonisierung von Rechtsvorschriften soll sich darauf be-

schränken, zwingende Erfordernisse für Gesundheit und Sicherheit festzulegen, also Mindeststandards aufzustellen. Soweit eine Einigung auf solche gemeinsame Standards nicht zustande kommt, sollte eine innergemeinschaftliche Konkurrenz der Normen und Standards zugelassen werden. Keiner der heute in den einzelnen Ländern angewandten Standards kann von vornherein als der beste aller möglichen Standards gelten. Welches Qualitätsniveau von Waren- und Dienstleistungen sich auf einem europäischen Binnenmarkt durchsetzen und erhalten kann, muß nicht auf Regierungsebene präjudiziert werden.

Die Anwendung des erwähnten Äquivalenzgrundsatzes wird nicht zwangsläufig zur Folge haben, daß sich die jeweils niedrigsten Standards europaweit durchsetzen, wie heute von mancher Seite befürchtet wird. Man kann den Konsumenten ausreichende Urteilskraft zutrauen, die sie veranlassen wird, die ihren Bedürfnissen entsprechende Qualität von Waren und Dienstleistungen nachzufragen und auch Produkte und Dienstleistungen mit hohem Qualitätsniveau und Sicherheitsstandard zu erwerben, wenn das Preis/Leistungs-Verhältnis angemessen ist. Es ist darüber hinaus eine öffentliche Aufgabe, die Konsumenten bei tatsächlichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit über die Beschaffenheit von Gütern zu informieren. Dem entspricht die Pflicht der Unternehmen zur wahrheitsgemäßen Kennzeichnung der Produkte und ihrer Herkunft, verbunden mit einer adäquaten Produkthaftung.

Bei der Frage, ob und inwieweit die Vollendung eines europäischen Binnenmarktes durch unterschiedliche Steuersysteme und staatliche Subventionen beeinträchtigt wird, ist von der Tatsache auszugehen, daß die Mitgliedstaaten eine be-

trächtliche wirtschaftliche Heterogenität aufweisen. Sie benötigen deshalb Möglichkeiten, Systeme von Steuern und Sozialabgaben sowie öffentlicher Ausgaben zu verwirklichen, die den jeweiligen wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen. Wird dieser Grundsatz akzeptiert, so ist eine vollständige Harmonisierung der Abgaben- und Ausgabensysteme der einzelnen Länder nicht möglich. Eine Harmonisierung kann nur insoweit zweckmäßig sein, als sie für die Herstellung eines Binnenmarktes unabdingbar ist. Unter diesem Aspekt werfen insbesondere staatliche Subventionen für bestimmte Produktionszweige, spezielle Verbrauchsteuern (z. B. Alkohol, Tabak, Mineralöl) sowie die Mehrwertsteuer Probleme auf.

#### Staatliche Beihilfen und Steuern

Wettbewerbsverzerrungen werden einmal durch Subventionen und zum anderen durch spezielle Verbrauchsteuern hervorgerufen. So führen zum Beispiel unterschiedliche Sätze der Mineralölsteuer zu einer Verfälschung des Wettbewerbs beim grenzüberschreitenden Gütertransport. Bei anderen Verbrauchsteuern würde durch einen

Fortfall von Grenzkontrollen ein verstärkter direkter Handel (im kleinen und großen Grenzverkehr und im Versandgeschäft) entstehen, durch den sich die Einwohner eines Landes mit relativ hohen Steuersätzen dieser Steuer entziehen können. Käme es in der EG nicht zu einer Harmonisierung der Verbrauchsteuern, so ergäbe sich durch einen Fortfall der Grenzkontrollen über den Markt ein Druck auf die politischen Instanzen, eine Angleichung auf dem jeweils niedrigsten Niveau der Verbrauchsbesteuerung zu suchen. Das würde auch für die Mehrwertsteuer gelten, soweit für einzelne Güter und Gütergruppen überdurchschnittliche Steuersätze bestehen. Dennoch ist auch hier eine vollständige Harmonisierung nicht erforderlich. Da mit dem innergemeinschaftlichen Handel Transaktionskosten verbunden sind, können gewisse Differenzen der nationalen Steuersätze erhalten bleiben.

Bei der Mehrwertsteuer ist, soweit sie nicht durch die Anwendung differenzierter Steuersätze zu einer speziellen Verbrauchsteuer ausgestattet ist, eine Harmonisierung für die Schaffung eines Binnenmarktes nicht unabdingbar. Ein Harmonisierungsbedarf bei der Mehrwertsteuer entsteht nur dann, wenn das gegenwärtig praktizierte Bestimmungslandprinzip aufrechterhalten wird. Dabei wird durch Entlastung der Exporte und Belastung der Importe erreicht, daß eine Ware (oder Dienstleistung), gleichgültig, ob sie im Inland oder Ausland produziert wird, letztlich mit dem Steuersatz des Bestimmungslandes belastet wird, also mit der Steuer des Landes, in dem sie konsumiert wird. Möglich wäre jedoch alternativ eine Besteuerung nach dem Ursprungslandprinzip. Dann würde in den einzelnen Ländern die jeweilige Wertschöpfung (abzüglich der Investitionen) besteuert. Ausgleichszahlun-

Die Autoren  
unseres  
Zeitgesprächs:

*Prof. Dr. Manfred Neumann, 52, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft.*

*Dr. Karl-Heinz Narjes, 62, ist Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel.*

gen beim Grenzübergang würden entfallen. Als Folge einer solchen Umstellung wären Wechselkursanpassungen erforderlich. Diese können, soweit flexible Wechselkurse vorliegen, dem Markt überlassen bleiben. Innerhalb des EWS wäre ein Realignment notwendig. Bei einem Übergang zum Ursprungslandprinzip könnte der einzelne Mitgliedstaat entsprechend seiner Vorstellungen wählen, in welchem Verhältnis direkte und indirekte Steuern zueinander stehen sollen. Bleibt es dagegen beim Bestimmungslandprinzip, so ist eine Harmonisierung unausweichlich, und die einzelnen Staaten müssen auf Autonomie bei der Gestaltung ihres Steuersystems verzichten.

Harmonisierungsbestrebungen sollten nicht so weit gehen, daß versucht wird, durch Angleichung des Niveaus und der Struktur der staatlichen Zwangsabgaben (Steuern und Sozialbeiträge) und der öffentli-

chen Ausgaben eine Egalisierung der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit wird auch von anderen Faktoren beeinflußt, wie der Standortgunst (Bodenschätze, Lage an natürlichen Verkehrswegen), der Kapitalausstattung, dem Ausbildungsstand der Erwerbspersonen und dem technischen Wissen. In dem Maße, in dem einzelne Länder aufgrund solcher Faktoren eine starke internationale Wettbewerbsposition besitzen, können sie z. B. Sozialleistungssysteme verwirklichen, mit denen ein hoher Stand sozialer Sicherheit gewährleistet wird. Ein Harmonisierungsbedarf besteht insoweit nicht.

#### **Währungspolitik und Kapitalverkehr**

Die Vollendung des EG-Binnenmarktes ist untrennbar mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Freizügigkeit von Personen ver-

bunden. Bleibt der Kapitalverkehr in der EG beschränkt, so können die Produktionsfaktoren nicht an die jeweils günstigsten Standorte wandern. Standorte und Spezialisierungsvorteile, die mit dem Warenaustausch und dem internationalen Dienstleistungsverkehr verbunden sind, können nicht voll realisiert werden. Die Bedeutung einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs wird im Weißbuch der EG-Kommission zwar anerkannt, konsequente Schritte zur Liberalisierung werden aber nicht ins Auge gefaßt.

Kontrovers wird die Frage beurteilt, ob für die Herstellung eines Binnenmarktes eine europäische Währungsunion erforderlich sei. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die von einer Fortentwicklung des Europäischen Währungssystems (EWS) zu einer Währungsunion durch Übertragung währungspolitischer Befugnisse auf Gemein-

### **VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG**

**Beate Reszat**

#### **EINFLUSSFAKTOREN REALER WECHSELKURSE**

Die vorliegende Studie, die im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entstand, setzt auf der Suche nach möglichen Einflußfaktoren bei der Definitionsgleichung des realen Wechselkurses an. Die Faktoren werden in fünf Gruppen – gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, Wettbewerbsfaktoren, Geld- und Fiskalpolitik, allgemein-politische Rahmenbedingungen und Sonderfaktoren – zusammengefaßt und in ihrer Wirkung auf den Verlauf des realen Wechselkurses analysiert. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Länder Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Japan und Vereinigte Staaten und umfaßt den Zeitraum 1950-1982.

Großoktav, 255 Seiten, 1985, brosch. DM 47,-

ISBN 3-87895-287-2

**V E R L A G   W E L T A R C H I V   G M B H   -   H A M B U R G**

schaftsinstitutionen erwarten, daß sie zu einer Konvergenz der Wirtschaftspolitik im Bereich der Geld- und Fiskalpolitik in den Mitgliedstaaten zwingt. Denen gegenüber stehen diejenigen, die eine Angleichung der nationalen Wirtschaftspolitik und Liberalisierung des Kapitalverkehrs als Voraussetzung für die Schaffung einer europäischen Währungsunion verlangen.

Angesichts der unterschiedlichen Bewertung der Geldwertstabilität als wirtschaftspolitischem Ziel durch die verschiedenen europäischen Regierungen würde die Verlagerung geldpolitischer Zuständigkeiten auf die europäische Ebene mit großer Wahrscheinlichkeit zu in-

flatorischen Entwicklungen führen.

Geldwertstabilität wurde in der Bundesrepublik vor allem durch die auf dieses Ziel verpflichtete, von der Regierung unabhängige Bundesbank erreicht. Inflationistische Tendenzen in Europa würden wahrscheinlich auch dann nicht verhindert werden können, wenn auf europäischer Ebene eine von den nationalen Regierungen unabhängige währungspolitische Instanz geschaffen würde, solange diese nicht auf die Wahrung der Geldwertstabilität verpflichtet würde und in der Lage wäre, dieses Ziel auch gegenüber widerstreitenden Interessen nationaler Regierungen durchzusetzen. Diese Bedingungen dürften gegenwärtig praktisch nicht erfüllbar sein.

Zwar würde eine gemeinsame europäische Währung die Funktionsweise eines europäischen Binnenmarktes günstig beeinflussen, das Fehlen einer gemeinsamen europäischen Währung ist aber auch kein Hinderungsgrund für wesentliche Fortschritte bei der Vollendung eines EG-Binnenmarktes. Sicher wird sich angesichts der Divergenz der nationalen Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten immer wieder die Notwendigkeit von Wechselkursanpassungen ergeben. Damit sind Risiken und Kosten verbunden. Diese dürften sich aber in Grenzen halten. Sie sind um so geringer, je mehr es gelingt, eine Konvergenz in der nationalen Geld- und Fiskalpolitik zu erreichen.

Karl-Heinz Narjes

## In wesentlichen Punkten besteht Einigkeit

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes bis zum Ende des Jahres 1992 ist heute die wirtschaftspolitische Priorität Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaft. Die Wirtschaftskrise der 80er Jahre und das Aufkommen neuer Industrienationen haben bewirkt, daß der unvollendete europäische Binnenmarkt 30 Jahre nach Beginn des Integrationsprozesses nunmehr alenthalben als der wesentliche Strukturnachteil der europäischen Wirtschaft im Verhältnis zu den anderen großen Industriemächten angesehen wird.

Das war durchaus nicht immer so. Lange Zeit galt das Binnenmarkt-Thema als eine Ansammlung von zum Teil höchst technischen Einzelthemen, die nur bei den jeweiligen Interessenten Aufmerksamkeit erregen konnten. Die in zum Teil

jahrelangen Diskussionen erzielten Ergebnisse lassen sich durchaus sehen. Sie haben vor allem bewirken können, daß die Ende der 70er Jahre im Gefolge der Wirtschaftskrise einsetzenden Tendenzen zum Binnenprotektionismus im großen und ganzen erfolgreich abgewehrt werden konnten. Der Fortschritt war indessen oft quälend langsam und blieb es lange Zeit mangels politischer Mobilisierungsmöglichkeiten.

Es hat sich insbesondere gezeigt, daß der Abbau von Zöllen und Kontingenten unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zwar einen ersten großen Erfolg darstellte, aber bei weitem nicht ausreichte, um einen wirklichen Binnenmarkt zu schaffen, auf dem der europäische Unternehmer so disponieren kann wie augenblicklich in seinem Mit-

gliedstaat. Auch der europäische Bürger muß allzu häufig feststellen, daß er sich in der Gemeinschaft noch nicht ungehindert von Grenzkontrollen bewegen kann und daß der Erwerb von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat unter Umständen erhebliche Probleme aufwirft. Schließlich ist den Mitgliedstaaten sehr wohl bewußt, daß ihre Gesetzgebung zum Schutz der Verbraucher und anderer wichtiger Rechtsgüter eine Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft sein kann. Es kann auch nicht übersehen werden, daß diese Schutzgesetzgebung gerade in Zeiten wirtschaftlicher Rezession dazu mißbraucht werden kann (und wohl auch mißbraucht worden ist), der heimischen Industrie einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

In dieser Situation ist die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft zum Weißbuch der EG-Kommission über den Binnenmarkt ein willkommener Anlaß, die Politik der Kommission knapp ein Jahr nach der Veröffentlichung ihres Weißbuchs zu überprüfen, Bilanz zu ziehen und einen Blick auf die noch vor uns liegende Wegstrecke zu werfen.

### **Erfolgreiche Bilanz**

Entgegen den ersten Presseveröffentlichungen hat der Wissenschaftliche Beirat die EG-Kommission im Grundtenor seiner Stellungnahme in vollem Umfang unterstützt. Er geht wie sie davon aus, daß die Kommission knapp 30 Jahre nach Unterzeichnung des EWG- und EURATOM-Vertrags der Vollendung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes höchste Priorität zumessen sollte. Auch hinsichtlich der notwendigen Schritte zur Erreichung dieses Ziels besteht – wie noch zu zeigen sein wird – in wesentlichen Punkten Einigkeit zwischen dem Beirat und der EG-Kommission.

Die Geschichte des Weißbuchs ist relativ kurz, sein Erfolg ungewöhnlich:

Die Kommission hatte dem Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs für seine Sitzung in Mailand am 28. und 29. Juni 1985 das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes vorgelegt, in dem sie das ehrgeizige Ziel der völligen Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen anvisierte. Der Europäische Rat hat das Weißbuch der Kommission gebilligt und hat damit ein entscheidendes Signal für die Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahre 1992 gegeben. Dieses Ziel ist dann von der Luxemburger Regierungskonferenz

im Herbst 1985 aufgegriffen worden und soll mit Hilfe der Luxemburger Akte zur Reform der europäischen Verträge in Artikel 8 A des EWG-Vertrages verankert werden. Darin wird der Binnenmarkt beschrieben als ein „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.“

Die Verankerung dieses politischen Ziels im EWG-Vertrag, so erfreulich sie auch ist, enthebt die Organe der Gemeinschaft nicht ihrer Verpflichtung, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Schritte zu präzisieren und in die Tat umzusetzen. Um den freien Warenverkehr im Binnenmarkt verwirklichen zu können, hat die Kommission dem Rat früher zahlreiche Harmonisierungsrichtlinien vorgeschlagen, die vom Rat nur schleppend verabschiedet wurden. Mit dem Weißbuch hat die Kommission diese Politik aufgegeben, denn es war vorauszusehen, daß der Binnenmarkt in dem bisherigen „Schneckentempo“ auf absehbare Zeit nicht würde verwirklicht werden können.

Der neue Ansatz der Kommission besteht darin, die Harmonisierung auf ein Minimum zu beschränken und statt dessen stärker auf die Durchsetzung des vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsatzes zu pochen, wonach Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, überall in der Gemeinschaft verkauft werden dürfen.

Der Wissenschaftliche Beirat hat diesen neuen Ansatz der Kommission nachdrücklich unterstützt und – ebenso wie die Kommission – die Forderung erhoben, daß der vom Gerichtshof für den Warenverkehr entwickelte Grundsatz auch im Bereich des Dienstleistungsverkehrs

Anwendung finden müsse, d. h. daß die Vermarktung von Leistungen der Banken, Versicherungen, Verkehrsträger und Anbieter von Fernmeldedienstleistungen überall in der Gemeinschaft gestattet sein müsse, wenn der Leistungserbringer die Vorschriften seines Heimatlandes erfüllt.

Der neue Ansatz der Kommission wirft natürlich auch einige Probleme auf, die sowohl die Kommission als auch der Wissenschaftliche Beirat gesehen haben. Vier Probleme seien hier genannt:

### **Konkurrenz der Vermarktungsregeln**

Das erste Problem besteht darin, daß die Vollendung des Binnenmarktes ein über das bisher übliche Maß hinausgehendes Vertrauen in die Verkehrs- und Vermarktungsfähigkeit der Waren und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten erfordert. Dieses Vertrauen ist Voraussetzung dafür, daß ein Mitgliedstaat die Herstellungs- und Vermarktungsregeln eines anderen Mitgliedstaates grundsätzlich als ausreichend anerkennt, statt sie mit Einfuhrverboten zu bekämpfen. Der Wissenschaftliche Beirat weist mit Recht darauf hin, daß der Einfuhrmitgliedstaat nicht verpflichtet ist, seine Vorschriften denen des Ausfuhrmitgliedstaates anzupassen. Er kann vielmehr seine eigenen Vorschriften für die auf seinem Territorium produzierten Waren und Dienstleistungen beibehalten, was z. B. im Hinblick auf das in Deutschland und Griechenland geltende Reinheitsgebot für Bier nicht oft genug betont werden kann. Aus dieser Situation ergibt sich eine Vielfalt von Herstellungs- und Vermarktungsregeln, die nebeneinander Gültigkeit behalten und miteinander in Konkurrenz treten können. Es muß allerdings sichergestellt werden, daß diese Konkurrenz der Herstellungs-

und Vermarktungsregeln nicht indirekt doch wieder zu einer Abschottung der nationalen Märkte führt, indem importierte Produkte offen oder versteckt behindert werden. Es muß ausgeschlossen werden, daß ein Mitgliedstaat nach dem Motto „an meinem Wesen muß die Welt genesen“ für seine Normen europaweite Verbindlichkeit fordert.

Sind die Importschranken effektiv beseitigt, so wird der europäische Verbraucher letztlich darüber entscheiden, welche Produkte sich am Markt durchsetzen. Er kann dabei, wie der Wissenschaftliche Beirat zu Recht betont, von Testinstituten und Verbraucherorganisationen unterstützt werden. Er wird jedenfalls aus der Normenvielfalt weit höheren Gewinn ziehen als aus europaweit standardisierten Produkten, wie sie mit dem früheren Konzept der Kommission angestrebt wurden.

Das zweite Problem, das durch das neue Konzept des Weißbuchs aufgeworfen worden ist, besteht darin, daß das Vertrauen eines Mitgliedstaates in die Produkte eines anderen Mitgliedstaates nur gefordert werden kann, wenn europaweit bestimmte Mindeststandards eingehalten werden. Das ist insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher unabdingbar. Der Europäische Gerichtshof hat in einer Reihe von kürzlich ergangenen Urteilen relativ strenge Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit für gerechtfertigt erklärt und diesen Maßnahmen trotz ihres handelshemmenden Charakters Vorrang vor dem Grundsatz des freien Warenverkehrs eingeräumt. Daraus folgt, daß ein gewisses Maß an Harmonisierungstätigkeit der Gemeinschaft auch in Zukunft erforderlich sein wird, um es den Unternehmen und Verbrauchern zu ermöglichen, die Vorteile des großen Binnenmarktes in vollem Umfang zu nutzen.

Das dritte Problem im Zusammenhang mit dem neuen Konzept der Kommission wird durch den Artikel 100 A hervorgerufen, der durch die Luxemburger Akte in den EWG-Vertrag eingefügt werden soll. Diese Vorschrift ermöglicht dem Ministerrat, Harmonisierungsrichtlinien künftig mit Mehrheit zu beschließen. Dies stellt gegenüber dem Einstimmigkeitserfordernis des Artikel 100 zwar einen erheblichen Fortschritt dar. Der Pferdefuß besteht jedoch darin, daß ein Mitgliedstaat u. a. zum Schutz der Umwelt abweichende, insbesondere strengere Vorschriften erlassen kann, so daß die Einheit des gemeinsamen Marktes gefährdet ist. Der Wissenschaftliche Beirat hat den Artikel 100 A wegen seiner Aufweichungstendenz gegenüber einer strengen Gemeinschaftsdisziplin kritisiert. Ich schließe mich dieser Kritik an. Die Kommission hat den Artikel 100 A in dieser Form nicht gewollt, sie wird allerdings – sobald er geltendes Recht ist – die ihr zustehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um der Aufweichungstendenz dieses Artikels entgegenzuwirken. Dazu wird ihr das Recht eingeräumt, unmittelbar den Gerichtshof anzurufen, wenn sie der Auffassung ist, daß ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

### Abbau der Steuerschranken

Das vierte Problem betrifft den Abbau der Steuerschranken. Der europäische Bürger fragt sich zu Recht, warum er immer noch an den Grenzen von „Zoll“-Beamten gefragt wird, ob er etwas anzumelden habe, obwohl doch die Zölle an den innergemeinschaftlichen Grenzen seit dem Jahre 1968 vollständig abgeschafft sind. Die Antwort muß lauten, daß die Bedeutung der Steuerschranken bei der Gründung der Gemeinschaft wohl erheblich unter-

schätzt wurde und daß sich erst im Laufe der Zeit herausgestellt hat, daß die Beseitigung der Steuerschranken an den Binnengrenzen die große Herausforderung für die Verwirklichung eines von Grenzkontrollen freien Binnenmarktes darstellt.

Aus diesem Grund hat die Kommission vorgeschlagen, zunächst die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze schrittweise einander anzunähern. Entsprechend ihrer Philosophie von einem einheitlichen Binnenmarkt strebt sie darüber hinaus an, daß grenzüberschreitende Verkäufe genauso behandelt werden wie innerstaatliche. Das bedeutet, daß z. B. ein mehrwertsteuerpflichtiger Käufer in der Bundesrepublik die ihm von seinem englischen Vorlieferanten in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer von seiner Mehrwertsteuerschuld dem deutschen Finanzamt gegenüber abziehen kann.

Demgegenüber hat der Wissenschaftliche Beirat ein alternatives Modell vorgeschlagen, das statt des üblichen Vorsteuerabzugs den Vorumsatzabzug einführen würde. Es ist hier nicht der Ort, in eine steuerliche Fachdiskussion über die Vorteile und Nachteile der beiden Systeme einzutreten. Die Kommission wird jedenfalls nicht versäumen, das System des Vorumsatzabzugs genauer zu untersuchen.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats enthält eine Fülle weiterer Anregungen und Kritikpunkte, die die Kommission sorgfältig prüfen und sicherlich zu einem nicht unerheblichen Teil verwerten wird. Dazu ist abschließend zu bemerken, daß sich die konstruktive Art der Kritik des Beirats und seine hohe Sachkenntnis wohlthuend von manch anderer kritischer Äußerung über die Tätigkeit der Kommission abheben.